



Akademische Auslandsämter
der niedersächsischen Hochschulen
gem. Verteiler MWK. lfd. Nr. 2-21

über die Hochschulleitungen

Bearbeitet von Frau Elke Rahn
E-Mail: Elke.Rahn@mwk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover, den
	22.9-01590/ 2.2-2 (WiN)	2433	07.04.2017

Internationalisierung der niedersächsischen Hochschulen
hier: Anpassung der im Schreiben vom 27.09.2000 beschriebenen Förderkriterien
des Programms „Willkommen in Niedersachsen“ (WiN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.09.2000 wurde das Programm „Willkommen in Niedersachsen“ (WiN) zur Internationalisierung der niedersächsischen Hochschulen aufgelegt. Nach Diskussionen im Begleitausschuss des WIN-Programms und im Rahmen des Treffens der Akademischen Auslandsämter der niedersächsischen Hochschulen am 15.12.2016 sollen die Förderkriterien entsprechend der nunmehr langjährigen Erfahrungen wie folgt angepasst werden:

A. Allgemein

Zur Förderung von besonderen Internationalisierungsmaßnahmen der niedersächsischen Hochschulen stellt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, im Folgenden MWK genannt, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin wie in den letzten Jahren p.a. 102 TEUR über das Programm

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail: Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

„Willkommen in Niedersachsen“ (WiN) zur Verfügung. Mit dem WiN-Programm können die im Folgenden näher bezeichneten Maßnahmen nach Maßgabe des § 44 LHO finanziell gefördert werden.

Für die Anträge zu den nachstehend genannten Fördermöglichkeiten ist annehmende, bearbeitende und bewilligende Stelle das

EU-Hochschulbüro Hannover/ Hildesheim

Brühlstraße 27

30169 Hannover.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

B. Förderfähige Maßnahmen

Förderlinie 1: Zuschüsse für Orientierungstutorien für ausländische Studierende zu Beginn ihres Aufenthaltes an einer niedersächsischen Hochschule

Gefördert wird die individuelle Betreuung von ausländischen Studierenden zu Beginn ihres Studien- oder Praxisaufenthalts an einer niedersächsischen Hochschule. Die Studierenden werden z.B. bei ihrer Ankunft empfangen/ abgeholt und zu ihrer Unterkunft begleitet. Darüber hinaus ist eine Unterstützung bei Behördengängen, beim Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten sowie bei der Kontaktaufnahme mit Kommilitoninnen und Kommilitonen erforderlich.

Förderumfang

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 8 EUR pro Stunde für die Vergütung studentischer Hilfskräfte (Tutorinnen und Tutoren) mit bis zu maximal 20 Stunden pro Tutorium gewährt. Das Betreuungsverhältnis zwischen studentischer Hilfskraft und ausländischen Studierenden darf das Verhältnis 1:8 nicht unterschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.

Einzureichende Unterlagen

Es sind detaillierte Projektbeschreibungen mit Angaben zu den Studierendenzahlen und Kosten- und Finanzierungspläne mit Angaben zur Anzahl der Tutorien und zum Betreuungsverhältnis einzureichen.

Antragsfristen

- 20. November für Maßnahmen, die in der ersten Hälfte des folgenden Jahres stattfinden
- 15. Juni für Maßnahmen, die in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden

Förderlinie 2: Zuschüsse für Kurzaufenthalte ausländischer Studierender oder Studieninteressierter an niedersächsischen Hochschulen zur Anwerbung von ausländischen Studierenden und Promovierenden

Zuschüsse können beantragt werden für:

1.1 Studienprojekte

Studierendengruppen (Bachelor-, Master- oder Promotionsstudierende) von ausländischen Partnerinstitutionen niedersächsischer Hochschulen halten sich zu einem fachbezogenen Projekt an einer niedersächsischen Hochschule auf und besuchen die entsprechenden Veranstaltungen (z.B. auch Summer schools) gemeinsam mit Studierenden der gastgebenden niedersächsischen Hochschule, um weitergehende bilaterale Kooperationen und Studienaufenthalte an niedersächsischen Hochschulen zu ermöglichen.

1.2 Studienreisen

Studierendengruppen von ausländischen Partnerinstitutionen niedersächsischer Hochschulen oder Gruppen von ausländischen Studieninteressierten (z.B. von deutschen Auslandsschulen oder PASCH-Schulen) kommen für ein Besuchsprogramm an eine gastgebende niedersächsische Hochschule und werden über die Hochschule und die Region informiert, um Niedersachsen und die jeweilige Hochschule als mögliches Ziel für ein Auslandsstudium kennenzulernen.

1.3 Starterförderung

Zwecks Bindung von hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen/PASCH-Schulen an eine niedersächsische Hochschule können

diese als Studienanfängerinnen und Studienanfänger niedersächsischer Hochschulen während des ersten Semesters mit einem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten unterstützt werden.

Förderumfang

Hinsichtlich der Maßnahmen 1.1 und 1.2 kann eine Pauschale i.H.v. 50 EUR pro Person und Tag als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Organisationskosten (An- und Abreisetag zählt zusammen als 1 Tag) gewährt werden. Als maximaler Förderbetrag pro Maßnahme werden 4.800 EUR festgesetzt.

Hinsichtlich der Maßnahme 1.3. können maximal zwei Studierende pro Antrag in Höhe von jeweils 2.400 EUR (6 Monate á 400 EUR) gefördert werden.

Hinweise

Bezüglich der Maßnahmen 1.1 und 1.2 wird erwartet, dass ein Gegenbesuch einer deutschen Studierendengruppe an der ausländischen Partnerinstitution angestrebt wird. Eine jährlich wiederkehrende Förderung von Studierendengruppen derselben ausländischen Hochschule bzw. von Schülergruppen derselben deutschen Schule im Ausland ist zwar möglich, wird aber nicht prioritär gefördert.

Einzureichende Unterlagen

Es sind detaillierte Projektbeschreibungen, präzise Besuchs- und Besichtigungsprogramme sowie Kosten- und Finanzierungspläne inklusive der Darstellung des Eigenanteils einzureichen.

Antragsfristen

- 20. November für Maßnahmen, die im folgenden Jahr stattfinden.
- 15. Juni für Maßnahmen, die in der zweiten Hälfte des Antragjahres stattfinden.

III. Verfahren der Antragstellung

Die Anträge auf Bewilligung von Haushaltsmitteln sind von der Hochschule mit allen für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Angaben und Unterlagen (einschließlich Finanzierungsplan) beim EU-Hochschulbüro Hannover/ Hildesheim zu

stellen. Insbesondere ist die sachliche Notwendigkeit einer Förderung zu begründen und darzulegen, dass andere Mittel für denselben Zweck von anderer Stelle nicht zur Verfügung gestellt werden.

IV. Antragsentscheidung

Die Anträge werden in der Regel einem Begleitausschuss, der sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Akademischen Auslandsämter, einer Vertreterin oder einem Vertreter der EU-Hochschulbüros sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des MWK zusammensetzt, vorgelegt. Der Begleitausschuss spricht Empfehlungen aus und kann ggf. Stellungnahmen Dritter einholen. Über die Anträge entscheidet letztendlich das MWK, wobei die Empfehlungen des Ausschusses berücksichtigt werden.

V. Bewilligung und Abrechnung der Haushaltsmittel

Das MWK weist die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Leibniz Universität Hannover für das EU-Hochschulbüro Hannover/ Hildesheim zu. Das EU-Büro bewilligt die Haushaltsmittel nach Maßgabe der Entscheidungen des MWK. Die Abschlussberichte sind von den Hochschulen binnen vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem EU-Hochschulbüro Hannover/Hildesheim vorzulegen. Das EU-Hochschulbüro Hannover/ Hildesheim erstellt gegenüber dem MWK den jährlichen Gesamtverwendungsnachweis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Rahn)